

## Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes – 2. Halbjahr 2017

### Bedeutsame Entscheidungen für die Verwaltung, zusammengestellt von Michael Bitz, Präsident des OVG des Saarlandes

**Vorbemerkung:** Die nachfolgende Übersicht dokumentiert, wie in der Vergangenheit, in nichtamtlichen Leitsätzen die Spruchfähigkeit des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes, hier bezogen auf das 2. Halbjahr 2017. Die aus sich heraus oft nicht verständlichen Gesetzesabkürzungen sind in dem beigefügten Abkürzungsverzeichnis erläutert.

Die zweite Hälfte des Geschäftsjahrs 2017 war gekennzeichnet durch den ganz erheblichen Anfall von Berufungsverfahren im Sachgebiet Asylrecht, fast ausschließlich mit dem angegebenen Herkunftsland Arabische Republik Syrien. Zum Jahresende waren beim 1. Senat noch 96 und beim 2. Senat noch insgesamt 161 Asylverfahren anhängig, deren Bearbeitung voraussichtlich mindestens noch das gesamte Geschäftsjahr 2018 prägen wird. Seit September 2017 hat das Ministerium der Justiz mit Blick auf diese Sonder-situation einen zusätzlichen Richter bis März 2018 zum Oberverwaltungsgericht des Saarlandes abgeordnet, der ausschließlich Verfahren aus diesem Spektrum bearbeitet. Daneben sind nach wie vor alle verbliebenen sechs Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit der Bewältigung dieser sogenannten, für zweitinstanzliche Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit völlig untypischen „Asylwelle“ beschäftigt. Zum Jahresende 2017 waren beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes insgesamt noch 379 unerledigt gebliebene Hauptsacheverfahren anhängig, wobei es gelungen ist, den Maximalwert zur Jahresmitte 2017 (520) schon wieder entsprechend zu reduzieren. Zum Vergleich: Von 2013 bis 2015 bewegte sich die Zahl dieser sogenannten „Restanten“ zum jeweiligen Jahresende konstant zwischen 66 und 84 Verfahren. Die an diesen statistischen Angaben interessierten Leserinnen und Leser finden nähere Informationen dazu auf der *homepage* des Oberverwaltungsgerichts. Inwieweit zusätzlich derzeit vermehrt auch beim Verwaltungsgericht des Saarlandes wieder verhandelte Asylverfahren rechtsmittelträchtig werden, lässt sich nicht absehen. Wegen der Konsequenzen für die Laufzeiten der jüngeren übrigen Verfahren beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vorbemerkung zur Leitsatzüber-

sicht für das 1. Halbjahr 2017 (vgl. SKZ 2017, Heft 9 2017, Seite 186) Bezug genommen werden.

Daneben hat sich das Oberverwaltungsgericht im Berichtszeitraum beispielsweise mit der Frage der Rechtmäßigkeit des Versammlungsverbots für die Gruppe „SageSa“ auf dem Rabiner-Rülf-Platz in Saarbrücken am Maßstab der Meinungs- und Versammlungsfreiheit befasst (vgl. den Leitsatz Nr. 9) und erstmals einige grundlegende Fragen aus dem Bereich des Datenschutzrechts, wie die Meldepflicht von Jägern beim Einsatz von Wildbeobachtungskameras (dazu Leitsatz Nr. 23) oder die Zulässigkeit der Videoüberwachung in einer Saarbrücker Apotheke durch den Inhaber (Leitsatz Nr. 24), entschieden. Im Bereich des Umwelt- und Immissionsschutzrechts war erneut die Thematik der Anwendung und der Reichweite des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen aufzuarbeiten (vgl. den Leitsatz Nr. 31). Das Ausländerrecht war schwerpunktmäßig mit der Frage der rechtlichen Anforderungen an eine Ausweisung von in Deutschland geborenen oder zumindest lange hier lebenden Mehrfachstraftätern besetzt (vgl. die Leitsätze Nr. 46 ff.). Neben der Vielzahl von allgemeinen asylrechtlichen Fragestellungen hat sich das Oberverwaltungsgericht in diesem Halbjahr ferner erstmals damit befasst, wie Staatenlose Palästinenser, die von der *United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen im Nahen Osten, registriert waren und wegen der Bürgerkriegseinwirkungen auf die von dieser Organisation in Syrien unterhaltenen Lager von dort geflohen sind, flüchtlingsrechtlich zu behandeln sind (vgl. die Leitsätze Nr. 57, 59 und 61). Dazu sind mehrere Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig anhängig. Im Spektrum des Beamtenrechts waren unter anderem die Voraussetzungen der Versorgungswirksamkeit der Leistungsbezüge in der Professorenbesoldung (Leitsatz Nr. 17) und die Grenzen der Bedeutung der in der Laufbahnprüfung erreichten Abschlussnote für spätere Beurteilungen (Leitsatz Nr. 22) zu klären. Gewerberechtlich stand die Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorschriften des Saarländischen Spielhallengesetzes (Leitsatz Nr. 35) ebenso auf dem Prüfstand wie die Einstufung von Bewirtungsbetrieben mit Geldspielgeräten als Spielhallen oder als Gaststätten (beispielsweise Leitsatz Nr. 37). Im Abgabenrecht war für das Landesrecht zu entscheiden, ob die Einlegung des Widerspruchs gegen die Heranziehung zur Erstattung der Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage die Zahlungsverjährung unterbricht (Leitsatz Nr. 45).

Leitsätze OVG des Saarlandes II./2017

3

#### Verwaltungsprozessrecht

### 1. - §§ 54 VwGO, 42 ff., 48 ZPO (Selbstablehnung, Richter, Befangenheit, „böser Schein“, Einschätzung der Beteiligten)

Zur Selbstablehnung eines Richters/einer Richterin.

Die Besorgnis der Befangenheit ist nach dem § 42 Abs. 2 ZPO anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters oder einer Richterin zu rechtfertigen, wobei es nach dem eindeutigen Gesetzestext nicht darauf ankommt, ob er oder sie in der Sache tatsächlich parteiisch ist.

Da insoweit bereits ein entsprechender „böser Schein“ vermieden werden soll, kommt es allein darauf an, ob vom Standpunkt eines Verfahrensbeteiligten aus gesehen bei vernünftiger Würdigung aller objektiv feststehenden Tatsachen ein hinreichender Anlass besteht, an der Unparteilichkeit des Richters oder der Richterin zu zweifeln

Daher kann eine Besorgnis der Befangenheit begründet sein, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine persönliche Nähe, sei es in Form einer Freundschaft oder einer Feindschaft, des Richters oder der Richterin zu einem Beteiligten schließen lassen, die nicht in ausreichendem Maße die notwendige Objektivität bei der Ausübung des Richteramts erwarten lässt (hier bejaht für eine langjährige, auf die gemeinsame Schulzeit zurückgehende Bekanntschaft einer Richterin sowohl mit der Verfahrensbeteiligten als auch mit ihrem inzwischen verstorbenen Ehemann, die seither durch gelegentliche private Kontakte gepflegt worden ist).

Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass die Verfahrensbeteiligten eine solche Besorgnis nicht geltend gemacht haben.

**Beschluss des 1. Senats vom 3.7.2017 – 1 A 434/17 –**

Leitsätze OVG des Saarlandes II./2017

4

### 2. - §§ 56 VwGO, 174 ZPO (Zustellung, Telekopie)

Die Wirksamkeit der Zustellung eines Schriftstücks nach § 56 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 174 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Übermittlung einer Telekopie gegen Empfangsbekanntnis erfordert die Bereitschaft des Zustellungsempfängers zur Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstücks.

**Beschluss des 1. Senats vom 31.7.2017 – 1 B 528/17 –**

### 3. - §§ 58, 60, 67 Abs. 4 VwGO (Rechtsbehelfsbelehrung, Fehlerhaftigkeit, zwingender Inhalt, Vertretungszwang)

Der fehlende Hinweis auf den vor dem Oberverwaltungsgericht bestehenden Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO) macht die Rechtsmittelbelehrung zu einem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht fehlerhaft, da dies nicht zum zwingenden Inhalt der Belehrung im Sinne des § 58 Abs. 1 VwGO gehört.

**Beschlüsse des 2. Senats vom 9.8.2017 – 2 A 574/17 – und vom 16.8.2017 – 2 A 575/17 –**

### 4. - §§ 86 Abs. 2, 124 Abs. 2 VwGO (Zulassung der Berufung, Beweisantrag, Hilfsbeweis, Sachaufklärungspflicht)

Die sich aus dem § 86 Abs. 2 VwGO ergebende Pflicht zur Vorabentscheidung des Gerichts über in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanträge gilt nur für dort unbedingt gestellte, nicht aber für Hilfsbeweisangebote. Solchen kann vielmehr auch materiell lediglich eine Anregung zur weiteren Erforschung des Sachverhalts im Sinne des § 86 Abs. 1 VwGO entnommen werden.

**Beschluss des 2. Senats vom 5.9.2017 – 2 A 316/16 –**

**Hinweis:** Die Entscheidung ist in der SKZ 2017 (Heft 12/2017), Seiten 271 ff. abgedruckt.

**5. - §§ 65 VwGO, 73 AufenthG (Beiladung, Aufenthaltserlaubnis, Sa-lafismus, Landesamt für Verfassungsschutz, Sauerland-Gruppe)**

Die Beiladung nach § 65 VwGO bezweckt nicht, die Verfahrensposition eines Prozessbeteiligten zu stärken und in dessen Interesse die Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung zu erweitern.

Es besteht kein subjektives Recht der Prozessbeteiligten auf eine fehlerfreie Anwendung des § 65 VwGO.

**Beschluss des 2. Senats vom 19.9.2017 – 2 E 426/17 –**

**6. - §§ 87a, 92 Abs. 3, 141 Satz 1, 133 Abs. 5, 155 Abs. 2 VwGO (Revi-sion, Nichtzulassung, Beschwerde, Rücknahme, Verfahrenseinstellung)**

Wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Ab-schluss des Abhilfeverfahrens zurückgenommen, erfolgt die Verfahrenseinstellung durch das Obergericht in der Senatsbesetzung.

**Beschluss des 2. Senats vom 24.10.2017 – 2 A 471/17 –**

**7. - §§ 25 Abs. 2 SDG, 55 StPO (Disziplinarverfahren, Zeugenverneh-mung, Aussageverweigerungsrecht, Antrag auf gerichtliche Verneh-mung, Beamter, Beschäftigte)**

Das bei der Gefahr, sich selbst einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit zu bezichtigen, geltende Auskunftsverweigerungsrecht gilt im Rahmen eines Disziplinarverfahrens entsprechend, wenn die Beantwortung der Frage die Gefahr einer disziplinarrechtlichen Verfolgung beziehungsweise einer - für Tarifbeschäftigte - arbeitsrechtlichen Reaktion des Dienstherrn beziehungs-weise des Arbeitgebers nach sich ziehen würde.

**Beschluss des 7. Senats vom 20.11.2017 – 7 B 782/17 –**

wie der Schwenker zum Veganer“, auf der Basis des § 15 Abs. 1 VersammlG zu beurteilen.

Unabhängig davon, ob der § 15 Abs. 2 VersammlG nur ein Regelbeispiel zur Erläuterung des Absatzes 1 darstellt oder gegenüber dem Absatz 1 als lex specialis eine eigenständige Ermächtigunggrundlage darstellt, hat der Absatz 2 jedenfalls keine Sperrwirkung für die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 VersammlG.

Wegen der großen Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts er-geben.

Der § 15 Abs. 1 VersammlG sieht daher mit Rücksicht auf die verfassungs-rechtliche Gewährleistung der Versammlungsfreiheit Einschränkungen gegenüber Versammlungen nur für den Fall vor, dass die öffentliche Sicher-heit oder Ordnung nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkenn-baren Umständen bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen für sich allein nicht aus.

Das Versammlungsmotto "Der Islam gehört zum Saarland wie der Schwen-ker zum Veganer" beinhaltet keine eindeutige Stoßrichtung gegen die Erin-nerungsstätte Rabbiner-Rül-Platz und begründet keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, weil ein unmittelbarer thematischer Zusammenhang zwischen diesem Versammlungsmotto, das über die bloße Formulierung einer Meinungsäußerung nicht hinausgeht, und den Opfern des Nationalso-zialismus nicht ersichtlich ist. Als Rechtfertigung für eine Versammlungsbe-schränkung aus Gründen der öffentlichen Ordnung reicht es nicht aus, dass die Durchführung der Versammlung in irgendeinem, beliebigen Sinne als der Symbolkraft eines Ortes zuwiderlaufend zu beurteilen ist.

**Beschluss des 2. Senats vom 13.11.2017 – 2 A 240/16 –**

**Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsorganisations- und Verwaltungs-vollstreckungsrecht****8. - §§ 24 Abs. 3 SVwVfG, 166 VwGO, 114, 121 ZPO (Prozesskostenhilfe, Schreiben an Behörden, Annahmeverweigerung, Adressierung, Zusatz „persönlich“)**

Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob sich bei Bezeichnung der Behörde einschließlich der Dienstanschrift im Adressatenfeld einer Briefsendung allein aufgrund der Nennung des (unterstrichenen) Namens des Sachbear-beiters und des Zusatzes "persönlich" mit hinreichender Gewissheit aus-schließen lässt, dass dieser in seiner Eigenschaft als nach Ansicht des Absenders behördenintern zuständiger Amtsträger mit dem Inhalt des Schreibens befasst werden sollte.

Die Pflicht der Behörde zur Entgegennahme von Postsendungen ist weit, das Recht zur Annahmeverweigerung ist eng auszulegen.

**Beschluss des 2. Senats vom 23.11.2017 – 2 D 698/17 –**

**Versammlungsrecht****9. - § 15 VersammlG, Art. 5 und 8 GG (Versammlungsverbot, Versamm-lungsort, Verlegung, Gedenkstätten, Erinnerungsort Rabbiner-Rül-Platz, SAGESA, Auflagen, Verlegung, öffentliche Ordnung, Meinungsfreiheit, Islamkritik)**

Da der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit, den Rabbiner-Rül-Platz förmlich durch Landesgesetz als Gedenkstätte zu widmen und dadurch unter den Schutz des § 15 Abs. 2 VersammlG zu stellen, keinen Gebrauch gemacht hat, ist die Rechtmäßigkeit versammlungsrechtlicher Maßnahmen der Ordnungsbehörde in diesem Bereich, hier konkret die Anordnung der Verlegung des Ortes einer geplanten Versammlung der der NPD nahe stehenden Gruppe „SageSa“ mit dem Motto „Der Islam gehört zum Saarland

**Kommunal- und Kommunalwahlrecht****10. - § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG, Art. 3 Abs. 1, 21 GG (politische Parteien, Überlassung von Räumen, NPD, Verfassungsfeindlichkeit, Versammlung, Chancengleichheit, Differenzierungsverbot, Saarbrücker Schloss, Gedenkstätte, einstweilige Anordnung)**

Bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bun-desverfassungsgericht und dem damit einhergehenden Parteiverbot ist deren Verfassungsfeindlichkeit kein zulässiges Differenzierungskriterium, das eine Ungleichbehandlung bei der Überlassung von kommunalen Räumlichkeiten zum Zwecke von parteiinternen Veranstaltungen, die als Aufgabe einer poli-tischen Partei in Art. 21 GG festgelegt sind, rechtfertigt.

**Beschluss des 2. Senats vom 10.7.2017 – 2 B 554/17 –**

**Beamten- und Soldatenrecht (einschließlich Disziplinarrecht)****11. - §§ 52 Abs. 2 Nr. 2, 53 Abs. 2, 57 Abs. 1 SchOG, Art. 33 Abs. 2 GG (Beförderung, Auswahlentscheidung, dienstpostenbezogene Anforderun-gen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an berufli-chen Schulen, Befähigung)**

Die an dem Art. 33 Abs. 2 GG zu messende Auswahlentscheidung ist auf das Amt im statusrechtlichen Sinne bezogen und darf daher grundsätzlich nicht anhand der Anforderungen eines konkreten Dienstpostens erfolgen.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Wahrnehmung der Dienst-aufgaben des ausgeschriebenen Dienstpostens zwingend besondere Kennt-nisse oder Fähigkeiten voraussetzt, die ein Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung auch nicht verschaffen kann. Diese Voraussetzungen hat der Dienstherr darzulegen. Sie unterliegen voller gerichtlicher Kontrolle.

**Beschluss des 1. Senats vom 21.8.2017 – 1 A 255/16 –**

**12. - Art. 19 Abs. 4, 33 Abs. 2 GG (Beförderungsauswahl, dienstliche Beurteilung, Beurteiler, Eignung, Statusamt, Einzelmerkmale, Dienstpostenbewertung)**

Ein Beamter in einem niedrigeren Statusamt darf grundsätzlich nicht einen Beamten in einem höheren Statusamt dienstlich beurteilen.

**Beschluss des 1. Senats vom 23.8.2017 - 1 B 454/17 -**

**13. - §§ 34 Abs. 1, 41 Abs. 2 SLVO, Art. 33 Abs. 2 GG (Beförderung, Anforderungsprofil, Bewerbungsverfahrenanspruch, Organisationsfreiheit, beschränkte Ausschreibung, Beamte, Tarifbeschäftigte)**

Es steht im Organisationsermessen des Dienstherrn, ob er im Rahmen einer behördeninternen Ausschreibung den Bewerberkreis bezüglich eines dem höheren Dienst zugeordneten Arbeitsplatzes auf Angehörige des höheren Dienstes beziehungsweise vergleichbar beschäftigte Tarifangestellte beschränkt oder Beamten des gehobenen Dienstes in Bezug auf diesen Arbeitsplatz/Dienstposten die Möglichkeit des Aufstiegs eröffnet.

**Beschlüsse des 1. Senats vom 8.9.2017 - 1 A 422/17 - und vom 13.9.2017 - 1 A 421/17 -**

**14. - §§ 123 VwGO, 929 Abs. 2 ZPO, Art. 19 Abs. 4, 33 Abs. 2 GG (Konkurrenzenstreit, einstweilige Anordnung, Beförderungsverbot, Vollziehung)**

Die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO findet mit Rücksicht auf die im Beamtenrecht geltenden Besonderheiten auf von übergangenen Beamten erstrittene einstweilige Anordnungen, durch die dem Dienstherrn die Vergabe eines Statusamtes an einen beziehungsweise mehrere Konkurrenten vorläufig untersagt wird, keine entsprechende Anwendung.

**Beschluss des 1. Senats vom 20.9.2017 - 1 E 722/17 -**

**15. - §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 BesG SL, Art. 33 Abs. 5 GG (Alimentation, Besoldung, Feststellungsklage, Funktionsamt, Statusamt)**

Auch eine langfristige Wahrnehmung eines höherwertigen Funktionsamtes durch den Beamten oder die Beamtin begründet weder einen Anspruch auf Beförderung noch einen Anspruch auf eine über die dem innegehabten Statusamt entsprechende Besoldung hinausgehende Alimentation.

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines langjährigen Einsatzes auf einem höherwertigen Dienstposten setzt das Vorhandensein eines mit einem dauerhaften Überhang von Beförderungsdienstposten gegenüber entsprechenden Statusämtern verbundenen strukturellen Problems voraus.

**Beschluss des 1. Senats vom 11.10.2017 - 1 A 222/16 -**

**16. - Art. 33 Abs. 2 GG (Beförderung, dienstliche Beurteilung, Gesamturteil, Konkurrentenklage, Polizeivollzugsdienst, Organisationsentscheidung, Rangfolgeliste, Ranking-Verfahren, Stellenbewirtschaftung, Stellenkegel)**

Die vom Dienstherrn im Rahmen einer Organisationsgrundscheidungs angeordnete spartenbezogene Trennung zwischen prüfungsfrei übergeleiteten und "geprüften" Polizeivollzugsbeamten und die demzufolge praktizierte getrennte Zuweisung von Planstellen unterliegen keinen rechtlichen Bedenken.

Das im Zuständigkeitsbereich des Landespolizeipräsidiums praktizierte Rankingverfahren umfasst die dem Dienstherrn obliegende Auswertung der einzelnen Beurteilungen. Der Dienstherr legt schon im Rahmen der Beurteilungsrunde auf der Grundlage eines landesweiten Vergleichs der Leistung und Befähigung aller Beamten der jeweiligen Besoldungsstufe fest, an welche Stelle der Rangfolgeliste der einzelne Beamte gemessen an seinen dienstlichen Leistungen im Beurteilungszeitraum eingereiht wird. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Zuordnung der erbrachten Leistungen zu den verschiedenen Wertungsstufen, sondern auch in Bezug auf die leistungsrechtliche Reihung innerhalb einer Wertungsstufe.

**Beschluss des 1. Senats vom 18.10.2017 - 1 B 578/17 -**

**17. - §§ 3, 4, 5, 15a SBeamVG, 10, 33 Abs. 3 Satz 2 SBesG (Alimentation, Altersgrenze, Dienstbezüge, Funktionsleistungsbezüge, Gesetzesbindung, Grundgehalt, Hochschule, Leistungsbezüge, Statusamt, Versorgung)**

Die im Beamtenversorgungsrecht zu beachtende strikte Gesetzesbindung (§ 3 SBeamVG) setzt der Gesetzesauslegung auch im Rahmen einer gesetzlich angeordneten entsprechenden Anwendung einer Vorschrift Grenzen.

Funktionsleistungsbezüge, die für die Wahrnehmung einer Funktion in der Hochschulleitung gewährt werden, sind - wenn der Beamte aus dem ihm auf Zeit übertragenen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in Ruhestand getreten ist und das Amt mindestens fünf Jahre innegehabt hat - nach saarländischem Landesrecht versorgungswirksam, sofern sie mindestens zwei Jahre gewährt worden sind.

**Urteil des 1. Senats vom 18.10.2017 - 1 A 220/16 -**

**18. - §§ 3a SBesG, 17 SPolVO, Art. 33 Abs. 2 GG (Polizeivollzugsdienst, Beförderung, Konkurrenz, Stellenkegel, übergeleitete Beamte, Rankingverfahren, gleiches Gesamturteil, Ausschärfung, Rangfolgeliste)**

Die vom Dienstherrn im Rahmen einer Organisationsgrundscheidungs angeordnete spartenbezogene Trennung zwischen prüfungsfrei übergeleiteten und "geprüften" Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und die demzufolge praktizierte getrennte Zuweisung von Planstellen unterliegen keinen rechtlichen Bedenken.

Das im Zuständigkeitsbereich des Landespolizeipräsidiums praktizierte Rankingverfahren umfasst die dem Dienstherrn obliegende Ausschärfung der einzelnen Beurteilungen. Der Dienstherr legt schon im Rahmen der Beurteilungsrunde auf der Grundlage eines landesweiten Vergleichs der Leistung und Befähigung aller Beamten der jeweiligen Besoldungsstufe fest, an welche Stelle der Rangfolgeliste der einzelne Beamte gemessen an seinen dienstlichen Leistungen im Beurteilungszeitraum eingereiht wird. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Zuordnung der erbrachten Leistungen zu den ver-

schiedenen Wertungsstufen, sondern auch in Bezug auf die leistungsrechtliche Reihung innerhalb einer Wertungsstufe.

**Beschlüsse des 1. Senats vom 18.10.2017 - 1 B 563/17, 1 B 564/17 -**

**19. - §§ 3a SBesG, 124, 124a VwGO, Art. 3 Abs. 1 33 GG (Beförderung, Beurteilung, Fachhochschulabschluss, Kommissare, Polizei, Spartenrennung, Stellenkegel)**

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz der Bestenauslese verstoßende Ungleichbehandlung von Oberkommissaren mit Fachhochschulabschluss und prüfungsfrei übergeleiteten Oberkommissaren bei der dienstlichen Beurteilung.

Infolge der in Bezug auf die Zuweisung von Beförderungsplanstellen praktizierten spartenbezogenen Trennung zwischen prüfungsfrei übergeleiteten Kommissaren und solchen mit Fachhochschulabschluss besteht zwischen beiden Gruppen in Bezug auf angestrebte Beförderungen kein Konkurrenzverhältnis.

**Beschluss des 1. Senats vom 3.11.2017 - 1 A 344/16 -**

**20. - § 43 Abs. 3 SBG (Ruhestand, Hinausschieben, dienstliches Interesse, Aufgabenwahrnehmung)**

Allein die Tatsache, dass ein Beamter hochmotiviert, mit großem Fachwissen sowie viel Erfolg die ihm übertragenen Dienstaufgaben erledigt und stark belastbar ist, vermag noch kein dienstliches Interesse zu begründen, seinen Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben (im Anschluss an OVG des Saarlandes, Beschluss vom 28.4.2011 - 1 B 250/11 -, SKZ 2011, 216 Leitsatz Nr. 11).

**Beschluss des 1. Senats vom 19.12.2017 - 1 B 839/17 -**

**21. - §§ 812 ff. BGB, 161 Abs. 1, 408a Abs. 1 StPO, 48, 49a SVwVfG, 86 Abs. 1, 108 Abs. 1 VwGO (Dienstunfallfürsorge, Rückforderung, erstat-**

**tungsfähige Aufwendungen, Amtsermittlungsgrundsatz, Tatsachenwürdigung, Verwertung strafrechtlicher Ermittlungsergebnisse, Strafbefehl, Bindung, Verfahrensmangel)**

Der bloße Umstand, dass es Tatsachenfeststellungen eines anderen Gerichts gibt, begründet keine Bindung an diese Feststellungen. Die Rechtskraft der Entscheidung des anderen Gerichts bewirkt – soweit eine rechtskräftige Verurteilung nicht Tatbestandsmerkmal einer Eingriffsnorm ist – ebenfalls keine Bindung, weil Gegenstand der Rechtskraft und damit der durch sie vermittelten Bindungen der Streitgegenstand ist, nicht dagegen die Feststellung des Sachverhalts oder einzelner Tatsachen.

Das Gericht ist jedoch berechtigt, von der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen jedenfalls in strafgerichtlichen Urteilen – anders bei Feststellungen in Zivilurteilen wegen des dort geltenden Beibringungsgrundsatzes – ohne eigene Beweisaufnahme überzeugt zu sein und diese Feststellungen ohne weitere Nachprüfung seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der anderweitigen gerichtlichen Feststellungen bestehen, insbesondere wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die ein Wiederanfrageverfahren möglich machen.

**Beschluss des 1. Senats vom 20.12.2017 – 1 A 389/16 –**

**22. - § 18 BBesG, Art. 33 Abs. 2 GG (Steuerverwaltung, Topfwirtschaft, dienstliche Beurteilungen, Statusamt, Verweildauer, Dienstposten, Laufbahnprüfung, Abschlussnote)**

Das in der saarländischen Steuerverwaltung praktizierte System der Topfwirtschaft steht der Erstellung rechtmäßiger dienstlicher Beurteilungen nicht entgegen.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn die längere Verweildauer im statusrechtlichen Amt ebenso wie die längere Wahrnehmung von höherwertigen Dienstposten bei dem an den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG vorzunehmenden Vergleich aller Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe mit in den Blick genommen werden, da sich hieraus im Einzelfall durchaus eine größere Routine in der täglichen Arbeitspraxis ergeben

und feststellen lassen kann. Dabei verbietet sich allerdings eine schematische, allein auf zurückgelegte Zeiträume bezogene Berücksichtigung der Berufserfahrung in der dienstlichen Beurteilung. Vielmehr ist festzustellen, dass sich die Berufserfahrung in den im Beurteilungszeitraum gezeigten dienstlichen Leistungen des Beamten niedergeschlagen hat.

Zu der Frage, inwieweit die in der Laufbahnprüfung erlangte Abschlussnote in nachfolgenden dienstlichen Beurteilungen berücksichtigt werden kann.

**Beschluss des 1. Senats vom 20.12.2017 – 1 A 533/16 –**

**Datenschutzrecht**

**23. - §§ 1, 2, 3, 4d, 4e, 6b, 28a, 38 BDSG, 23 Abs. 3 Satz 1 SJJ, 25 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG (Datenschutz, Spaziergänger, Meldepflichten, Jäger, Wildbeobachtungskameras, Kirtung, Wald, Betretungsrecht)**

In dem Beobachten von Kirtungen mittels Tierbeobachtungskameras liegt keine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit des die Jagd als Hobby betreibenden Jägers.

Der Einsatz von Wildbeobachtungskameras unterfällt dem Regelungsregime des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Personenbezogenheit der Datenerhebung steht nicht entgegen, dass mit der Wildkamera nur die Aufnahme von Wildtieren beabsichtigt ist, denn es besteht die Möglichkeit, dass Waldbesucher, die nicht damit rechnen müssen, heimlich gefilmt zu werden, in den Fokus der Kamera geraten.

Es ist nicht auszuschließen, dass von dem Erfassungsbereich der Tierbeobachtungskamera nicht nur der unmittelbare Bereich der Kirtung erfasst wird, sondern darüber hinaus auch angrenzende Waldflächen. Die Unwägbarkeiten im Hinblick auf Ausrichtung und Erfassungsbereich der Kamera verdeutlichen die Notwendigkeit einer präventiven datenschutzrechtlichen Überprüfung, der die – nur geringfügig in Grundrechte des Klägers eingreifende – Meldepflicht Rechnung trägt.

Selbst wenn es sich bei der Kirtung um eine mit einem Betretungsverbot belegte jagdliche Einrichtung handelt, ist die Fläche faktisch für die Öffentlichkeit zugänglich.

**Urteile des 2. Senats vom 14.9.2017 – 2 A 197/16, 2 A 213/16 und 2 A 216/16 – (nicht rechtskräftig)**

**Hinweis:** Die in den drei Verfahren unterlegenen Jäger, die sich gegen die Verpflichtung zur Meldung ihrer Tierbeobachtungskameras beim klagenden Landesdatenschutzzentrum (Landesbeauftragte für Datenschutz) gewandt hatten, haben Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen eingelegt. Die Verfahren werden beim Bundesverwaltungsgericht unter den Aktenzeichen 1 B 151.17, 1 B 152.17 und 1 B 153.17 geführt. Eine Entscheidung steht aus. Die umstrittene Meldepflicht dürfte auf der Grundlage der im Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DGVO) entfallen.

**24. - §§ 3, 6b Abs. 1, 32, 38 Abs. 5 BDSG, 5 Abs. 1 BtMG (Videoüberwachung durch Private, öffentlich zugängliche Räume, Apotheke, Verkaufsraum, Bestäubungsmittelschrank, Einwilligung, Personal, Hinweis)**

Nach § 6b Abs. 1 BDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) durch nicht öffentliche Stellen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BDSG) nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der davon Betroffenen überwiegen. Danach kann die Videoüberwachung des Verkaufsraums einer Apotheke zur Wahrnehmung des Hausrechts (§ 6b Abs. 1 Nr. 2 BDSG) und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG erforderlich sein.

Bei der notwendigen Interessenabwägung sind alle in Frage stehenden Rechtspositionen in Betracht zu ziehen und zu einem möglichst schonenden Ausgleich zu bringen. Dies sind einerseits primär das durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie europa- und konventionsrechtlich (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1, 2 EU-GRCh) geschützte Recht der von den Kameras erfassten Personen auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz ihrer personenbezogenen Daten, und andererseits in erster Linie das

Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 17 Abs. 1 EU-GRCh sowie Art. 1 Abs. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welches durch Entwendungen von Waren beeinträchtigt würde und durch die Überwachungsmaßnahme präventiv geschützt sowie im Diebstahlsfall den Verantwortlichen aufgedeckt werden kann.

Bei Besuchern öffentlich zugänglicher Geschäfte, hier einer Apotheke, ist regelmäßig nur eine Betroffenheit in der Sozialsphäre festzustellen.

Bei der Videoüberwachung von Mitarbeitern in öffentlich zugänglichen Räumen wird § 6b BDSG als *lex specialis* gegenüber § 32 BDSG, der eine allgemeine Regelung zum Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten enthält, angesehen.

Der Betrieb einer den Betäubungsmittelschrank in einer Apotheke erfassenden Kamera und die insoweit vom Inhaber beabsichtigte Anfertigung von Videoaufzeichnungen kann ihre Grundlage in § 32 Abs. 1 S. 1 BDSG finden, wonach personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist (hier bejaht).

Der Grad der Anforderungen an die Bestimmtheit und Vollständigkeit der Einwilligungserklärung nach dem § 4a Abs. 1 BDSG ist im Einzelfall abhängig von der Sensibilität der erhobenen Daten und der Eingriffstiefe in die Rechte der Betroffenen. Dem Gesetz selbst kann insoweit weder ein genereller Ausschluss der Erteilung einer Einwilligung im Arbeitsverhältnis entnommen werden, noch rechtfertigt das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Annahme, dass jede Einwilligung des Arbeitnehmers unfreiwillig wäre (im Anschluss an Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.12.2014 – 8 AZR 1010/13 –, NJW 2015, 2140).

**Urteil des 2. Senats vom 14.12.2017 – 2 A 662/17 –**

**Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht****25. - §§ 7, 88 LBO 2015, 64 Abs. 2 LBO 2004/2012, 22 Abs. 3 BauNVO 1990, 124 Abs. 2 VwGO (Abstandsflächen, geschlossene Bauweise, Terrasse, Wohnhausbauten)**

Der nach dem § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBO 2015 vorbehaltlich der Sonderregelung in § 7 Abs. 7 LBO 2015 anzunehmende Verzicht des Landesgesetzgebers auf seitliche Abstandsflächenanforderungen im Rahmen einer geschlossenen Bebauung (§ 22 Abs. 3 BauNVO 1990) gilt nicht nur für (Haupt-)„Gebäude“ (§ 2 Abs. 2 LBO 2004/2015), sondern erst Recht für sonstige (untergeordnete) bauliche Anlagen, seien es Nebengebäude oder selbständige andere Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft auch im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 7 LBO 2015.

Bei Anbauten, hier einem Bad mit aufliegender Dachterrasse und einer 0,80 m erhöhten Terrasse mit darüber liegendem Balkon, handelt es sich um fest mit dem Wohnhaus verbundene Erweiterungen und Bestandteile desselben, die schon deswegen keiner selbständigen Betrachtung im Rahmen des § 22 Abs. 3 BauNVO 1990 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBO 2015) zugänglich sind (im Anschluss an OVG des Saarlandes, Urteil vom 17.6.2010 – 2 A 425/08 –, BRS 76 Nr. 196). Auf die Frage des Bestehens eines Anspruchs auf Erteilung von Abweichungen von den Abstandsflächenbestimmungen kommt es in diesen Fällen nicht an.

**Beschluss des 2. Senats vom 2.11.2017 – 2 A 579/17 –****26. - §§ 30, 31 BauGB, 23 BauNVO 1990, 68, 74 LBO 2015, 82 Abs. 2 LBO 2015, 67, 86, 124a VwGO, Art. 3 Abs. 1 GG (Bebauungsplan, überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze, Ausnahme, Befreiung, Nutzungsuntersagung, Beseitigungsanordnung, Ermessen)**

Bei einer einerseits „freitragenden“ Balkonkonstruktion mit vor die Gebäudeaußenwand vorkragenden Betonplatten und einer andererseits aus zwingenden statischen Gründen durch Stützen getragenen Konstruktion handelt es sich um grundsätzlich andere Anlagen. Eine tatsächlich ausgeführte

gleichfalls angeordneten Beseitigung unterbinden soll (im Anschluss an OVG des Saarlandes, Beschluss vom 10.7.1998 – 2 Q 5/98 –, SKZ 1999, 120, Leitsatz Nr. 51, st. Rspr.).

**Beschluss des 2. Senats vom 20.11.2017 – 2 A 614/16 –****27. - §§ 30 Abs. 1, 34 BauGB, 15 Abs. 1 BauNVO, 3 Abs. 2 Nr. 2, 12 Abs. 1 SSpG, 124 Abs. 2 VwGO (Nutzungsänderung, Spielhalle, Wettbüro, Vergnügungsstätte, Mindestabstand, Geschäftshausbebauung, trading-down-effect)**

Macht der Bebauungsplan einen Unterschied zwischen einer Geschäftshausnutzung und einer gewerblichen Nutzung, so wird ein Wettbüro nicht von der Festsetzung „Geschäftshausbebauung“ erfasst.

Ist derzeit völlig ungewiss, ob und wann eine der bereits vorhandenen Spielhallen schließen wird, so würde durch das hinzu kommende Wettbüro zumindest bis zu einer Schließung einer der beiden Spielhallen der in dem betreffenden Gebiet bereits eingeleitete „Trading-Down-Effekt“ weiter verstärkt.

Die Feststellung, ob ein Vorhaben gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO unzulässig ist, weil es nach Anzahl, Lage, Umfang und Zweckbestimmung des Gebiets der Eigenart des Baugebiets widerspricht, ist eine trichterförmige Aufgabe, die zu den in der verwaltungsgerichtlichen Praxis regelmäßig zu entscheidenden Streitsachen gehört und von der Schwierigkeit her nicht signifikant über dem Durchschnitt verwaltungsgerichtlicher Fälle liegt.

**Beschluss des 2. Senats vom 30.11.2017 – 2 A 381/16 –****28. - §§ 2 Abs. 12, 30, 57 Abs. 2, 82 Abs. 1 LBO 2015, 18 SVwVG, 20 AGVwGO, 80 Abs. 5 VwGO (Gebäudeabschlusswand, Brandschutz, Öffnungen, Lüftungsöffnung, Schließungsanordnung, Sofortvollzug)**

Kommt eine auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 LBO 2015 getroffene Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, hier zur Schließung der Lüftungsöffnung einer Abzugsanlage in einer auf der Grenze zum Nachbargrundstück befindlichen Gebäudeaußenwand, in ihren Wirkungen aus Sicht des Adressaten

Anlage der zuletzt genannten Konstruktionsart wird daher nicht von der für eine „freischwebende“ Balkonanlage erteilten Baugenehmigung erfasst und lässt sich auch inhaltlich nicht in genehmigte und in nicht genehmigte Bauteile „aufspalten“.

Für die Beantwortung dieser Frage kommt es nicht darauf an, ob die beiden Konstruktionsformen für Balkone materiell-rechtlich in Bauordnungen hinsichtlich der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung von so genannten „untergeordneten Vorbauten“ gleich behandelt werden oder nicht.

Der für das Normenkontrollverfahren anerkannte Grundsatz, dass die Oberverwaltungsgerichte auch mit Blick auf die für das Verwaltungsstreitverfahren geltende Amtsermittlungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) nicht gehalten sind, „gleichsam ungefragt“ in die Suche nach Fehlern eines Bebauungsplans einzutreten, gilt grundsätzlich auch für die so genannte Inzidentkontrolle im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, und zwar unabhängig davon, ob sich die Beteiligten, was Ihnen gemäß § 67 Abs. 1 VwGO im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht freisteht, fachkundiger rechtsanwaltlicher Hilfe bedienen oder nicht.

Ob im Anwendungsbereich des § 23 Abs. 3 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 BauNVO 1990 bei der Festsetzung von außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässigen Anlagen in der Formulierung mit Blick auf den Normadressaten eine „eindeutige“ Klarstellung des sich auch in dem Fall aus § 31 Abs. 1 BauGB ergebenden Erfordernisses einer Ermessensentscheidung zum Ausdruck gebracht werden muss (so VGH München, Beschluss vom 28.5.1993 – 1 N 91.1577 –, BayVBl 1993, 656), ist zumindest zweifelhaft, bleibt aber hier offen.

Zur Ausräumung eines in der unzulässigen Nichteinhaltung der im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mit Teilen eines Gebäudes (hier: Balkons) liegenden Rechtsverstoßes ist die – auch dauerhafte – bauaufsichtsbehördliche Nutzungsuntersagung für die vor der Baugrenze liegenden Teile der Anlagen nicht geeignet. Gegen die Kombination einer insoweit zielführenden Beseitigungsanordnung mit einer Nutzungsuntersagung bestehen – auch unter Verhältnismäßigkeitsaspekten wegen der „doppelten“ Inanspruchnahme des Pflichtigen – nur dann keine Bedenken, wenn die Nutzungsuntersagung im konkreten Fall gewissermaßen als Zwischenregelung die Nutzung der rechtswidrigen Anlage bis zu der

wegen erforderlicher baulicher Maßnahmen einer Beseitigungsanordnung im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO 2015 nahe, so kann auch hierbei wegen des drohenden „Substanzverlustes“ eine Vollziehung vor Abschluss eines Hauptsacheverfahrens und damit auch eine nach § 18 Abs. 1 SVwVG die Grundlage hierfür eröffnende Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) in aller Regel nicht gerechtfertigt werden.

Etwas anderes kann sich ausnahmsweise unter dem Aspekt einer besonderen Gefährlichkeit der baulichen Situation aus Gründen des Brandschutzes beziehungsweise aus einer daraus herzuleitenden, keinen Aufschub dulden den besonderen Dringlichkeit im Einzelfall ergeben (hier verneint mit Blick auf einen Abstand des Nachbargebäudes von 5 m).

Dass die auf mögliche künftige Änderungen der baulichen Situation zielende rechtliche Anforderung einer dauerhaften und von den Eigentümern unabhängigen öffentlich-rechtlichen Sicherung des vorhandenen Freiraums zwischen den beiden Gebäudeaußenwänden, auch was Baumaßnahmen im Zwischenraum, sofern diese zulässig sein sollten, anbelangt, durch die Eintragung einer entsprechenden Abstandsbaulast (§§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 Abs. 12 LBO 2015) derzeit nicht vorliegt, ändert daran für die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung nichts.

**Beschluss des 2. Senats vom 22.12.2017 – 2 B 733/17 –****Tierschutzrecht****29. - §§ 2, 16, 16a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG (Voraussetzungen für tierschutzbehördliches Einschreiten, Anzeige, Anonymität)**

Zu den Voraussetzungen für die Annahme eines hinreichenden Anlasses zum Einschreiten der Tierschutzbehörde (Hundehaltung).

Die Auskunftspflicht des § 16 Abs. 2 TierSchG ist nicht auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen beschränkt, sondern trifft jede Person, die Adressat einer tierschutzrechtlichen Verfügung sein kann, insbesondere jeden Tierhalter nach § 2 TierSchG.

Ob die für ein Betretensrecht nach dem § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) TierSchG erforderliche dringende Gefahr vorliegt, gehört zur Sachverhalts- und Beweiswürdigung im Einzelfall und ist nicht geeignet, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu begründen.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein hinreichender Anlass für ein tierschutzrechtliches Einschreiten bestand, ist die Offenbarung des Namens des Anzeigerstatters nicht entscheidungserheblich, wenn die Behörde ihre Anordnung nicht auf dessen Beobachtungen, sondern auf das Ergebnis eigener Kontrollen gestützt hat.

**Beschluss des 2. Senats vom 6.7.2017 – 2 A 180/17 –**

**30. - §§ 2, 16a TierSchG, 80 Abs. 5, 146 VwGO (Pferdehaltung, Vernachlässigung, Amtstierärztin, Haltungsverbot, Wegnahme)**

Zu den rechtlichen Anforderungen für die Anordnung zur Wegnahme von Pferden wegen unzureichender Pflege und Betreuung sowie für ein weitergehendes Haltungsverbot.

**Beschluss des 2. Senats vom 11.9.2017 – 2 B 455/17 –**

#### Umwelt-, Immissionsschutz- und Abfallrecht

**31. - §§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, 6 Abs. 1 BImSchG, 7 Abs. 2 Nr. 13, 44 BNatSchG, 124 Abs. 2 VwGO (Windenergie, Genehmigungsstreit, Artenschutz, Tötungsverbot, Rotmilan, Signifikanztheorem)**

Seit der durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 10.1.2006 – C 98/103 –, Slg. 2006 I-53) veranlassten Neufassung der individuenbezogenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Jahre 2007 haben auch Zulassungsbehörden im immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren die Beachtung dieser Verbote bei der Verwirklichung zulassungsbedürftiger Vorhaben uneingeschränkt zu gewährleisten. Eine subjektive Zielgerichtetheit der Handlung im Sinne einer Absicht oder eines Vorsatzes ist für die Annahme eines Ver-

stoßes gegen das Verbot der „Tötung“ von Exemplaren besonders geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hier konkret des Rotmilans (*milvus milvus*), nicht erforderlich.

Beim Merkmal der nach dieser Vorschrift verbotenen „Tötung“ ist unter Hintanstellung „sozialadäquater Risiken“ für die Tiere in Form allgemein nicht abzuwendender Kollisionen mit dem zu errichtenden Bauwerk, hier mit geplanten Windkraftanlagen, zu prüfen, ob es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu in dem Sinne „gehäuften Opfern“ beziehungsweise zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos“ kommt (hier bejaht für den Rotmilan im Falle der Errichtung von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex 117 im Bereich des Neuhoftplateaus/Priorspitze in Blieskastel).

Der Genehmigungsbehörde steht bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Anlageneignung für Windkraftanlagen bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, hinsichtlich der Bestandserfassung und der Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative zu (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 – 7 C 40.11 –, BRS 80 Nr. 94). Dieser Vorrang führt gleichzeitig zu einer Einschränkung der Kontrollrechte bei der Überprüfung der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte, die aber verpflichtet bleiben, festzustellen, ob im Gesamtergebnis die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu beurteilen.

Sofern die Genehmigungsbehörde die Zulässigkeit der Anlagen grundsätzlich und in dem Sinne „unvermeidlich“ verneint, ist es Sache des Bauherrn beziehungsweise Betreibers in Erkenntnis des Ablehnungsgrundes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) eine genehmigungsfähige Variante zu entwickeln und in das Verfahren einzubringen. Insofern ist die rechtliche Situation mit derjenigen eines „steckengebliebenen“ Genehmigungsverfahrens zu vergleichen, in dem eine umfassende behördliche Prüfung noch nicht erfolgt ist. Die Genehmigungsbehörde ist weder verpflichtet noch befugt, eine genehmigungsfähige Variante der Anlage oder ihres Betriebs „herauszusuchen“ oder gar selbst zu „entwickeln“ und dann zu genehmigen.

Bei einer dauerhaften Raumbeanspruchung im Standortbereich durch mehrere Exemplare des Rotmilans kann ausgeschlossen werden, dass die Abschaltung der Anlagen nur an drei Tagen eine geeignete Vermeidungsmaßnahme darstellt, die das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senkt, wobei ganz allgemein ein möglicher Ausgleich von Verlusten durch „Populationsreserven“ nicht maßgeblich ist.

**Beschluss des 2. Senats vom 5.9.2017 – 2 A 316/16 –**

**Hinweis:** Die Entscheidung ist in der SKZ 2017 (Heft 12/2017), Seiten 271 ff. abgedruckt.

**32. - §§ 3c UVPG, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, 80 VwGO, Art. 2 Abs. 2, 14 GG. Nr. 6.1 g) TA-Lärm (Windenergieanlagen, Nachbarnschutz, Eilrechtsschutz, Krankenhaus, Antragsbefugnis, Außenbereichsrandlage, Schallprognose, Bodendämpfung, Infraschall, Landschaftsschutzgebiet)**

Bezüglich des Betreibers einer Klinik für Neurologie und Psychosomatische Medizin und auch des Eigentümers der betreffenden Grundstücke ist die im Rahmen der Antragsbefugnis ausreichende Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte infolge der Errichtung und des Betriebs dreier Windenergieanlagen in der Nähe des Krankenhauses nicht von der Hand zu weisen.

Der Sofortvollzug ist mit dem Hinweis auf das Individualinteresse des Betreibers an der baldigen Umsetzung der geplanten Maßnahmen und dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ausreichend begründet worden.

Jedenfalls im Eilverfahren ist davon auszugehen, dass die Schallprognose „auf der sicheren Seite“ liegt, wenn sie nach der TA-Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 erstellt worden ist.

Beim Angrenzen eines Krankenhauses an den Außenbereich, in dem Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind, kann die Einhaltung der in der Nr. 6.1 g) TA-Lärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte nicht ausnahmslos verlangt werden.

Bei einer Entfernung von über 1000 Metern zwischen einer Windenergieanlage und einem Krankenhaus ist nicht von einer erheblichen Belästigung durch Infraschall auszugehen.

**Beschluss des 2. Senats vom 3.11.2017 – 2 B 584/17 –**

**33. - §§ 3c UVPG, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, 80 VwGO (Windkraftanlagen, Nachbarnschutz, Eilverfahren, Wohnnutzung, Außenbereich, Schallimmissionen, Schattenwurf, Abschaltkonzept, optische Beeinträchtigungen, Rücksichtnahmegebot)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windkraftanlagen ist mit dem Hinweis auf das wirtschaftliche Interesse des Betreibers an einer baldigen Umsetzung der geplanten Baumaßnahme und mit dem generellen öffentlichen Interesse an der Realisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ausreichend begründet.

Findet eine Wohnnutzung im Außenbereich statt, ist der Schutzanspruch gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen vermindert.

Die Einrichtung einer Schattenabschaltautomatik ist ein allgemein anerkanntes Mittel, um unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf durch die Flügel der Windkraftanlage zu begegnen. Dabei ist es ausreichend, wenn das Abschaltkonzept bei Inbetriebnahme der Anlagen vorliegt.

Einzelfall, in dem von den geplanten Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, die die Annahme eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme rechtfertigen könnte.

**Beschluss des 2. Senats vom 3.11.2017 – 2 B 573/17 –**

**34. - §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 BauNVO 1990, 22 BImSchG, 906, 1004 BGB, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 1 GG (Altkleidersammlung, Containersammlung, Aufstellungsort, Immissionsschutz, Straßenrecht, Anlie-**

**gergebrauch, Anwohnerschutz, Baugebiet, Nebenanlagen, Planungsent-scheidung der Gemeinde, Gestaltungsspielraum)**

Da es sich bei der Festlegung des Standorts für Altkleidersammelbehälter um eine gestalterische, mit Einwirkungen auf die nähere Umgebung verbundene Entscheidung in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit handelt, steht der Gemeinde ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Ihre Entscheidung muss sich dabei aber an den materiellen Anforderungen messen lassen, die an planerische Entscheidungen im weitesten Sinne zu stellen sind. Um dem Abwägungsgebot als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausreichend Rechnung zu tragen, muss die Gemeinde prüfen, für wie viele Containerstandorte in ihrem Gemeindegebiet ein Bedarf besteht und ob es in Bezug auf einen in Betracht kommenden Standort Alternativen gibt.

**Beschluss des 1. Senats vom 8.12.2017 – 1 B 778/17 –**

**Gewerbe-, Glücksspiel- und Gaststättenrecht****35. - §§ 4 Abs. 3, 7 Abs. 1 8 Abs. 2 SSpH, Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG, Art. 56 AEUV, Art. 1 Nr. 3, 4 und 11, 8 Abs. 1 RL 98/34/EG (Spielhallengesetz, Verfassungsmäßigkeit, Automatenspiel, Berufsausübung, Dienstleistungsfreiheit, Rauchverbot, Internetterminal, Geldautomaten, Gaststätten, Sperrzeiten)**

Das Saarländische Spielhallengesetz, hier konkret das Verbot des Aufstellens von Internet-Terminals, das partielle Rauchverbot, die Sperrzeitregelung und das Verbot des Aufstellens von Geldausgabeautomaten, ist mit höher-rangigem Recht vereinbar (vgl. zum Abstandsgebot und zum Verbundverbot BVerfG, Beschluss vom 7.3.2017 – 1 BvR 1874/13 u.a. –, DVBl. 2017, 697).

Die entsprechenden Regelungen des Saarländischen Spielhallengesetzes sind keine der Notifizierungspflicht nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG (sogenannte Informationsrichtlinie) unterliegenden technischen Vorschriften.

Das Verbot des Aufstellens von Internet-Terminals, das partielle Rauchverbot, die Sperrzeitregelung und das Verbot des Aufstellens von Geldausgabeautomaten sind insbesondere sowohl mit Art. 12 Abs. 1 GG als auch mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Auch materielles Unionsrecht steht einer Anwendbarkeit dieser Regelungen des Saarländischen Spielhallengesetzes – insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der in Art. 56 AEUV garantierten unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit an die Geeignetheit und Kohärenz einer Beschränkung – nicht entgegen.

**Urteil des 1. Senats vom 5.7.2017 – 1 A 51/15 –**

**36. - §§ 34b, 24d, 35 GewO, 257c, 359, 410 Abs. 3 StPO (Versicherungsvermittlererlaubnis, Untersagung, Zuverlässigkeit, Vorstrafe, Waffenbesitz, Strafbefehl, Katalogtat, Disziplinarrecht, Lösungsbeschluss)**

Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 34d Abs. 2 Nr. 1 2. Hs. GewO ist bei Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils beziehungsweise Strafbefehls wegen Betrugs im Regelfall der Tatbestand der Unzuverlässigkeit erfüllt und der Widerruf der Versicherungsvermittlererlaubnis von daher rechtmäßig.

Diese Regelvermutung kann im Einzelfall durch besondere in der Person oder im Verhalten des Vermittlers beziehungsweise in den Umständen der Tatbegehung oder der Strafbemessung liegende Gründe ausnahmsweise widerlegt sein.

Der Vortrag des Erlaubnisinhabers, die rechtskräftige Verurteilung basiere auf einer strafprozessual unzulässigen Verständigung im Sinn des § 257c StPO, einem nicht auf seine Glaubwürdigkeit geprüften Geständnis und dem Absehen des Strafgerichts von einer gebotenen Beweisaufnahme, weswegen die Verwaltungsbehörde und die Verwaltungsgerichte im Widerrufsverfahren zur eigenständigen Prüfung der Strafbarkeit berufen seien, ist nicht geeignet, die Regelvermutung des § 34d Abs. 2 Nr. 1 2. Hs. GewO zu widerlegen.

**Beschluss des 1. Senats vom 29.8.2017 – 1 A 399/17 –**

**37. - §§ 1, 3 Abs. 2 SpielV, 2 SSpH (Gaststätte, Spielhalle, Abgrenzung, Geldspielgeräte, Schankwirtschaft)**

Ob ein kleiner als Bistro bezeichneter Betrieb, in dem ausschließlich Getränke angeboten und drei Geldspielgeräte vorgehalten werden, als Schankwirtschaft oder als Spielhalle zu beurteilen ist, richtet sich danach, ob die Bewirtungsleistung oder die Möglichkeit des Spielens im Vordergrund der gewerblichen Betätigung steht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 SpielV und – im Saarland – § 1 Abs. 2 SSpH).

Dass eine Spielhalle, in der drei Geldgeräte aufgestellt sind, gemäß § 3 Abs. 2 SpielV mindestens eine Grundfläche von 36 qm aufweisen muss, bedingt, dass eine Gaststätte, in der drei Geldspielgeräte aufgestellt werden sollen, deutlich größer als 36 qm sein muss.

Allgemein verbindliche Zahlen zum Flächenbedarf können insoweit nicht vorgegeben werden, da das Kriterium des Untergeordnetseins des Spielbetriebs im Einzelfall nicht gänzlich losgelöst von den räumlichen Gegebenheiten beurteilt werden kann. Feste Grenzen, etwa in Prozentzahlen, verbieten sich jedenfalls, wenn sie nicht durch den Gesetzgeber selbst vorgegeben werden.

**Beschluss des 1. Senats vom 7.9.2017 – 1 B 628/17 –**

**Schul-, Hochschul- und Prüfungs- und Ausbildungsrecht (einschließlich Ausbildungsförderung)****38. - §§ 1 Abs. 5, 7 VergabeVO, (Zulassung zum Studium, Zahnmedizin, Altersgrenzen, außergewöhnliche Härte)**

Nach dem § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes vom 2.11.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.5.2017 (Amtsblatt I Seite 546) – VergabeVO Saarland – wird ein Bewerber oder eine Bewerberin für das Medizinstudium, der oder die bei der Bewerbung bereits das 55. Lebensjahr vollen-

det hat, am Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen (hier verneint im Fall einer approbierten Ärztin, die viele Jahre im Ausland gearbeitet hat).

Zu den Anforderungen für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 7 VergabeVO für die Vergabe von Studienplätze nach der Härtequote.

**Beschluss des 1. Senats vom 6.7.2017 – 1 D 526/17 –**

**39. - §§ 1, 2 ÄApprO, 7, 8 KapVO, 10 LVVO (Vergabe von Studienplätzen, Medizin, Vorklinik, Deputatsermäßigung, Biophysik, Kohorte, Lehrangebot, Lehrinheit)**

Studierende, die im Wege eines gerichtlichen Vergleichs vor Beginn des Sommersemesters nach den Rechtsverhältnissen des vorangegangenen Wintersemesters zum Studium zugelassen werden, belegen die vergebenen Studienplätze ungeachtet des Umstands, dass sie die Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Wintersemesters nicht nachfragen konnten, mit Wirkung ab dem Wintersemester.

Die Stellen der Fachrichtung Biophysik sind unter den im Saarland vorzufindenden Gegebenheiten nicht der Lehrinheit Vorklinische Medizin zuzuordnen.

Zu den Voraussetzungen von Deputatsermäßigungen, die für Tätigkeiten von Professoren für die Deutsche Forschungsgesellschaft gewährt werden.

**Beschluss des 1. Senats vom 17.11.2017 – 1 A 703/17.NC –**

**Verkehrsrecht****40. - §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV, Nr. 9.1 und Nr. 9.5. in Anlage 4 zur FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis, Drogenkonsum, „harte“ Drogen, Fahreignung, Fahrgelegenheit, Inhaftierung, Entzug, Verfahren auf Wiedererteilung)**

Bereits die einmalige Einnahme sogenannter „harter Drogen“, wie es bei Opiaten und Kokain der Fall ist, begründet regelmäßig das Fehlen der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (vgl. Vorbemerkung Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV), ohne dass es des Nachweises einer Drogenabhängigkeit, eines regelmäßigen Konsums oder auch nur bei gelegentlichem Konsum des Unvermögens zur Trennung von Drogenkonsum und Kraftfahrzeugführung bedarf (ebenso Beschluss vom 31.7.2017 – 1 B 528/17 –).

Ausnahmen von der Regelvermutung gemäß Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV sind nur dann anzuerkennen, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen, sowie sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr zuverlässig zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt sind (ebenso Beschluss vom 16.8.2017 – 1 A 506/17 –).

Die Entziehung der Fahrerlaubnis knüpft allein an die Feststellung der Fahrgeseignetheit des Kraftfahrzeugführers an und setzt nicht darüber hinaus voraus, dass dieser, hier auszuschließen wegen der Verbüßung einer langjährigen Haftstrafe, im Zeitpunkt der Entscheidung auch tatsächlich die Möglichkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr hat.

Das Argument des Betroffenen, dass aufgrund seiner Inhaftierung ein „harter Entzug“ erfolge, der nach Haftverbüßung eine erneute Einnahme von Drogen in der Regel ausschließe, steht der Annahme der fehlenden Fahreignung nicht entgegen. Ob er nach seiner Haftentlassung den Nachweis einer einjährigen Drogenfreiheit (Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV) und eines stabilen Einstellungswandels führen kann, ist in einem Verfahren auf Wiedererteilung

zeuge für den öffentlichen Verkehr zugelassen, die faktisch nicht bewegt werden oder bewegt werden können.

Solange ein Fahrzeug für den öffentlichen Verkehr zugelassen ist, hat der Fahrzeughalter aus Gründen der Verkehrssicherheit den Anforderungen nachzukommen, die die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wie das Straßenverkehrsgesetz, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeben. Das bedeutet, dass er der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StVZO vorgeschriebenen Verpflichtung zur Hauptuntersuchung seiner Fahrzeuge fristgerecht nachkommen muss.

**Beschluss des 1. Senats vom 20.10.2017 – 1 A 163/17 –****43. - §§ 3 StVG, 13 FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis, Wiedererteilung, Alkoholabhängigkeit, Begutachtung, Abstinenz)**

Eine Kraftfahreignung ist zu verneinen, wenn kurz nach einer auf Grund medizinisch-psychologischer Begutachtung als überstanden angesehenen Alkoholabhängigkeit zu einem völligen Kontrollverlust führende Mengen Alkohol konsumiert werden.

**Beschluss des 1. Senats vom 14.11.2017 – 1 B 800/17 –****44. - §§ 3 Abs. 1 StVG, 13 Satz 1 Nr. 2e, 46 Abs. 1 Satz 1 FeV, Art. 12 GG (Entziehung der Fahrerlaubnis, Wiedererteilung, Fahreignung, Alkoholsucht, Trunkenheitsfahrt, Gutachten, Richtlinien, Abstinenz, Nachweis, Berufsfreiheit)**

Alkoholabhängigkeit ist eine Krankheit, welche die Fahreignung ausschließt, ohne dass es darauf ankommt, ob die betroffene Person strafrechtlich oder verkehrsrechtlich negativ aufgefallen ist; gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV ist die Fahrerlaubnis deswegen bei bestehender Alkoholabhängigkeit zwingend zu entziehen.

Weder ein positives Fahreignungsgutachten noch die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis stehen der Berücksichtigung früherer Zuwerdungen

lung der Fahrerlaubnis zu klären, bei dem gemäß § 14 Abs. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erforderlich sein wird.

**Beschluss des 1. Senats vom 6.7.2017 – 1 D 449/17 –****41. - §§ 3 StVG, 46 FeV, Nr. 7.6.1 Anlage 4 zur FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis, Kraftfahreignung, psychische Erkrankung, schizophrene Psychose)**

Ergibt ein auf Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde erstelltes fachärztliches – neurologisch-psychiatrisches – Gutachten, dass eine unbehandelte Krankheit nach Nr. 7.6 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung (schizophrene Psychosen) mit einer derzeit akuten Symptomatik vorliegt, so ist gemäß Nr. 7.6.1 der Anlage 4 von mangelnder Kraftfahreignung auszugehen.

**Beschluss des 1. Senats vom 9.8.2017 – 1 B 544/17 –****42. - §§ 5, 14 Abs. 1 FZV, 29 StVZO (Kraftfahrzeug, Zulassung, Betriebsuntersagung, Außerbetriebsetzung, Hauptuntersuchung)**

Zu den Anforderungen für die Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr, die Aufforderung seiner Außerbetriebsetzung und für die hierzu ergangenen Gebührenfestsetzungen.

Ist der Betrieb eines Fahrzeugs, für das ein Kennzeichen zugeteilt ist, untersagt, hat der Eigentümer oder Halter das Fahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 FZV nach Maßgabe des § 14 FZV außer Betrieb setzen zu lassen oder der Zulassungsbehörde nachzuweisen, dass die Gründe für die Beschränkung oder Untersagung des Betriebs nicht oder nicht mehr vorliegen.

Stellt der Halter ein Fahrzeug ausschließlich auf privatem Grund ab und beabsichtigt er keine Teilnahme am öffentlichen Verkehr, kann er gemäß § 14 Abs. 1 FZV die Fahrzeuge außer Betrieb setzen und dies der zuständigen Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung unverzüglich anzeigen und die Kennzeichen zur Stempelung vorlegen. Verzichtet der Fahrzeughalter auf eine solche Außerbetriebsetzung, bleiben auch die Fahr-

(etwa einer Trunkenheitsfahrt) bei Aufgabe der erforderlichen Abstinenz durch erheblichen Alkoholkonsum entgegen.

Drängt sich anhand der Vorgeschichte, der erhobenen Befunde und anhand der eigenen Angaben des Betroffenen zu seinem Umgang mit Alkohol die Diagnose einer Alkoholabhängigkeit unmittelbar auf, so bedarf es im Rahmen einer diesbezüglichen ärztlichen Begutachtung keiner vertieften Auseinandersetzung mit den Kriterien für eine Alkoholabhängigkeit nach der ICD-10 gemäß Nr. 3.13.2 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung.

Allein der Umstand, dass der Betroffene unter dem Druck des Wiedererteilungsverfahrens ein Jahr lang abstinent gelebt und seit einem erneuten Auffälligwerden unter dem Druck des Entziehungsverfahrens keinen Alkohol mehr konsumiert hat, vermag nicht zu belegen, dass er nicht (mehr) alkoholabhängig ist.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis eines Alkoholabhängigen stellt regelmäßig keinen unzulässigen oder unverhältnismäßigen Eingriff in dessen Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 GG dar.

Zum Nachweis der dauerhaften Abstinenz sind gemäß Tz. 3.13.2 der Begutachtungs-Leitlinien regelmäßig ärztliche Untersuchungen erforderlich, einschließlich der relevanten Labordiagnostik; zudem verpflichtet § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FeV die Fahrerlaubnisbehörde dazu, vom Betroffenen die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu verlangen, wenn zu klären ist, ob Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht, das heißt, ob der Betroffene nach seinem Zustand der Alkoholabhängigkeit wieder als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden kann.

**Beschluss des 1. Senats vom 21.12.2017 – 1 B 720/17 –****Abgaben-, Gebühren- und Verwaltungskostenrecht****45. - §§ 171 Abs. 3a, 228, 229 Abs. 1, 231 Abs. 1, 232 AO, 69 FGO, 1 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 Nr. 4b und Nr. 5a KAG SL, 2 Abs. 2 Nr. 1, 53 Abs. 1 SVwVfG, 80 VwGO (Abwasseranlage, Grundstücksanschluss, Kos-**



**ten, Erstattung, Festsetzung, Fälligkeit, Zahlungsaufforderung, Zahlungsverjährung)**

Der Kostenerstattungsanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG SL unterliegt als sonstige kommunale Abgabe im Sinn des § 1 Abs. 1 KAG SL und gemäß den §§ 10 Abs. 1 Satz 3, 12 Abs. 1 Nr. 5a, Abs. 3 KAG SL der fünfjährigen Zahlungsverjährung der §§ 228 ff. AO und erlischt bei Eintritt der Verjährung.

Der Widerspruch gegen einen Kostenerstattungsbescheid im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG SL führt im Anwendungsbereich des saarländischen Kommunalabgabengesetzes nicht zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung (ebenso für das dortige Landesrecht OVG Lüneburg, Urteil vom 18.9.2003 – 9 LB 92/03 –, NVwZ-RR 2004, 894; anders OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.2.2013 – 9 N 6.10 –, bei juris).

Tritt während eines verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens oder eines Klageverfahrens, das die Rechtmäßigkeit eines Kostenerstattungsbescheids zum Gegenstand hat, Zahlungsverjährung ein, so führt dies in dem Rechtsbehelfsverfahren zur Erledigung der Hauptsache (im Ausschluss an BFH, Urteil vom 26.4.1990 – V R 90/87 –, BFHE 160, 348).

**Urteile des 1. Senats vom 29.11.2017 – 1 A 188/16 und 1 A 189/16 –**

**Ausländerecht****46. - §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1, 5, 42 AsylG, 55 Abs. 1, 60 AufenthG (Ausweisung, Straftäter, Einstellungswandel, Inhaftierung, Wiederholungstäter, internationaler Schutzanspruch, Bundesamt, Bindungswirkung der Entscheidung)**

Die Entscheidung darüber, ob ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG ist, weswegen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG das Bleibeinteresse besonders schwer wiegt, obliegt nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 AsylG dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ist daher nicht Gegenstand des ausländerbehördlichen Ausweisungsverfahrens.

Auch hinsichtlich der Frage des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist die Ausländerbehörde an die bestandskräftige Entscheidung des Bundesamts gebunden (§ 42 Satz 1 AsylG).

**Beschluss des 2. Senats vom 4.7.2017 – 2 D 336/17 –**

**47. - §§ 53, 54, 55 AufenthG, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK (Ausweisung, Rechtsänderung, Straftäter, türkische Staatsangehörige, Assoziationsratsbeschluss, Betäubungsmittelkriminalität, Niederlassungserlaubnis, Entgiftung, Rückfall, Tochter)**

Eine nach altem Recht verfügte Ermessensausweisung ist rechtmäßig, wenn sie nach dem Inkrafttreten der §§ 53 bis 55 AufenthG in ihrer Neufassung am 1.1.2016 deren Anforderungen entspricht.

Eine sich über Jahre erstreckende Straffälligkeit eines Ausländers (hier unter anderem Verurteilungen wegen gewerbsmäßiger Diebstähle im Rahmen der sogenannten Beschaffungskriminalität) rechtfertigt die Prognose einer Rückfallgefahr.

**Beschluss des 2. Senats vom 10.7.2017 – 2 D 441/16 –**

**48. - §§ 2 Abs. 1, 6 FreizügG/EU, 166 VwGO, 114 ZPO (Ausweisung, EU-Bürger, Freizügigkeit, Straftäter, Sicherungsverwahrung, Therapie, Wiederholungsgefahr)**

Zur Ausweisung eines freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Vergewaltigung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und von dem weiterhin eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

**Beschluss des 2. Senats vom 13.7.2017 – 2 D 343/17 –**

**49. - §§ 2, 4a Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 4 FreizügG/EU (Freizügigkeit, Verurteilung, EU-Bürger, Daueraufenthaltsrecht, Vertrauensschutz)**

Die Möglichkeit zur Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU erlischt mit dem Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU. Dessen Formulierung ("unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2") ist zu entnehmen, dass nicht jeder nach nationalem Recht rechtmäßige Aufenthalt hierfür ausreicht, sondern das Entstehen des Daueraufenthaltsrechts an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU anknüpft und nur ein einmal entstandenes Daueraufenthaltsrecht durch einen späteren Wegfall der Voraussetzungen nicht mehr berührt wird.

Die Ausstellung einer Bescheinigung über das gemeinschaftliche Freizügigkeitsrecht begründet kein schutzwürdiges Vertrauen auf einen dauerhaften Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland und steht der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht entgegen.

**Beschluss des 2. Senats vom 7.9.2017 – 2 B 517/17 –**

**50. - §§ 166 VwGO, 114 ZPO, 5 Abs. 4, 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis, Versagung, Terrorismusvorbehalt, Salafismus, Verfassungsschutz, Prozesskostenhilfe, Erfolgsaussichten)**

Zur Versagung der Prozesskostenhilfe aufgrund des Fehlens hinreichender Erfolgsaussichten der auf eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten Klage wegen der früheren Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

**Beschluss des 2. Senats vom 19.9.2017 – 2 D 425/17 –**

**51. - §§ 26a, 34a, 71 Abs. 4 AsylG, 11, 14, 50 Abs. 6 Satz 2, 60a Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Duldung, Ausbildung, Koch, Abschiebung, Dublin-Verfahren, Wiedereinreise, Einreiseverbot)**

Die Vorschrift des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (sog. „Ausbildungsduldung“) zielt darauf ab, mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe zu schaffen, da ansonsten bisher durch die Unsicherheit der aufent-

haltsrechtlichen Stellung die Aufnahme einer Berufsausbildung erschwert worden war.

Ein Ausländer, der nach Durchführung eines Dublin-Verfahrens in den sicheren Drittstaat abgeschoben worden war und bei seiner erneuten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gegen das gegen ihn verhängte Einreiseverbot verstößt, kann die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht verlangen. Die Ermöglichung seines Aufenthalts für die Dauer der Ausbildung läuft dem Gesetzeszweck des § 11 AufenthG grundsätzlich zuwider.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG setzen nicht voraus, dass bereits ein Termin zur Abschiebung gesetzt ist oder organisatorische Maßnahmen zur Abschiebung ergriffen wurden, wenn fest steht, dass derartige Maßnahmen vorgesehen und absehbar durchgeführt werden können.

**Beschluss des 2. Senats vom 26.9.2017 – 2 B 467/17 –**

**52. - §§ 80 Abs. 5 VwGO, 53 AufenthG, 42 AsylG (Ausweisung, Straftäter, Interessenabwägung, Suchtproblematik, Türkei)**

Zur Annahme einer Wiederholungsgefahr im Zusammenhang mit der begehrten Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei einem vielfach und mit hoher Rückfallgeschwindigkeit strafrechtlich in Erscheinung getretenen Ausländer, der während des Justizvollzugs mehrfach diszipliniert werden musste und dem auch aufgrund einer nicht aufgearbeiteten Suchtproblematik bei aktuellem Konsum bis zum Haftende keine Vollzugslockerungen gewährt werden konnten.

Ein Straftäter hat keinen Anspruch darauf, im Rahmen des Strafvollzugs oder auch danach in einer Bewährungsphase so lange therapiert zu werden, bis ihm möglicherweise eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann.

Der Einwand angeblicher politischer Verfolgung im Heimat- beziehungsweise Abschiebezielstaat ist gegenüber der Ausländerbehörde wegen der Bindungswirkung entsprechender negativer Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unbeachtlich.

**Beschluss des 2. Senats vom 5.10.2017 – 2 B 721/17 –****53. - §§ 53 AufenthG, 42 AsylG, 124 VwGO, Art. 7 ARB 1/80 (Ausweisung, Straftäter, Drogensucht, Türke, Assoziationsberechtigter, Wiederholungsgefahr, Abwägung)**

Zur Ausweisung eines Vielfachstraftäters, der 1988 als Kleinkind mit den Eltern nach Deutschland gekommen ist, als Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers ein aus Art. 7 ARB 1/80 abgeleitetes Aufenthaltsrecht erworben hat und daher gemäß § 53 Abs. 3 AufenthG nur ausgewiesen werden darf, wenn sein persönliches Verhalten gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, und wenn die Abwägung der widerstreitenden Ausweisungs- und Bleibeinteressen ergibt, dass die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist, das heißt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (hier bejaht).

Zur Annahme der Wiederholungsgefahr bei einem vielfach und mit hoher Rückfallgeschwindigkeit strafrechtlich in Erscheinung getretenen Ausländer, der während des Justizvollzugs mehrfach diszipliniert werden musste und dem auch aufgrund einer nicht aufgearbeiteten Suchtproblematik bei aktuellem Konsum bis zum Haftende keine Vollzugslockerungen gewährt werden konnten.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung einschließlich der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung gehört zu den in der verwaltungsgerichtlichen Praxis regelmäßig zu entscheidenden Streitsachen, weist in der Regel keine "besonderen" Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf und rechtfertigt von daher nicht per se die Zulassung der Berufung.

**Beschluss des 2. Senats vom 21.12.2017 – 2 A 718/17 –**

einem militärischen Einsatz entzogen habe, der von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend angesehen werde. Dabei ist zwar nicht umstritten, dass sich die verschiedenen, teilweise durch Interessen von außen gesteuerten Konfliktparteien des Bürgerkriegs in Syrien zum Teil schwerer Verletzungen des Völkerrechts schuldig gemacht haben. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dem der nationalen Regelung zugrunde liegenden Art. 9 Abs. 2e der RL 011/95/EU (vgl. EuGH, Urteil vom 26.2.2015 - C-472/13 -, NVwZ 2015, 575) ist es indes nicht ausreichend, dass „das Militär“, in diesem Fall die Streitkräfte des syrischen Regimes, als solches (allgemein) Verbrechen im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylG begeht. Vielmehr muss der sich auf die Vorschrift berufende Flüchtling konkret nachweisen, dass gerade seine Militäreinheit Einsätze unter Umständen durchgeführt hat oder durchführen wird, die unter diese Vorschrift fallen und dass er sich konkret unmittelbarer an solchen Handlungen beteiligen müsste.

**Urteil des 2. Senats vom 22.8.2017 – 2 A 262/17 –****56. - § 3 Abs. 3 AsylG, Art. 1a, 1d GFK (Flüchtlingseigenschaft, Palästinenser, Syrien, Bürgerkrieg, Flüchtlingslager, UNRWA)**

Staatenlose Palästinenser aus Syrien, die von der *United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA) registriert sind, sind als Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anzuerkennen, wenn sie Syrien infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers (hier: Sbene) durch das Bürgerkriegsgeschehen verlassen haben und ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Möglichkeit offenstand, in anderen Teilen des Mandatsgebietes des UNRWA Schutz zu finden.

**Urteil des 2. Senats vom 21.9.2017 – 2 A 447/17 – (nicht rechtskräftig)**

**Hinweis:** Die Bundesrepublik (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) hat die in dem Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Revisionsverfahren wird dort unter dem Aktenzeichen 1 C 28.17 geführt. Eine Entscheidung steht aus.

**Asylrecht (einschließlich speziellen Verfahrensrechts)****54. - §§ 3, 4, 28 AsylG (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingseigenschaft, Bürgerkrieg, illegale Ausreise, Auslandsaufenthalt, Asylantrag, Nachfluchtgründe, Sippenhaft)**

Nach der Rechtsprechung des Senats droht Flüchtlingen in Syrien nicht allein wegen ihrer Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und ihres Aufenthalts im Ausland aus nach dem § 28 Abs. 1a AsylG ausnahmsweise beachtlichen Nachfluchtgründen politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG, weil bereits diese Handlungen vom syrischen Staat als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst würden und jeder Asylantragsteller bei einer Rückkehr nach Syrien in Anknüpfung an seine jedenfalls vermutete politische Überzeugung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätte. Die nach der dazu ergangenen Grundsatzentscheidung des Senats (vgl. das Urteil des Senats vom 2.2.2017 – 2 A 515/16 –, Asylmagazin 2017, 154) erlangten Erkenntnisquellen sowie die neuere Rechtsprechung anderer Obergerichte geben keine Veranlassung zur abweichenden Beurteilung.

Dass es sich bei den etwa fünf Millionen aus Syrien geflohenen Menschen vornehmlich nicht um Oppositionelle handelt, sondern ganz überwiegend um Flüchtlinge, die wegen des anhaltenden Bürgerkriegs und damit verbunden berechtigter Sorge um das eigene Leben, nicht hingegen als Ausdruck einer politischen Gegnerschaft zum syrischen Regime, ihre Heimat verlassen haben, dürfte bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch den syrischen Behörden bekannt sein.

**Urteil des 2. Senats vom 22.8.2017 – 2 A 263/17 –****55. - §§ 3, 4 AsylG, Art. 9 Abs. 2e RL 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft, Arabische Republik Syrien, Kriegsdienstverweigerung, Kriegsverbrechen)**

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention kann sich die Flüchtlingseigenschaft in Ausnahmefällen wegen einer Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ergeben, wenn sich der Verweigerer darauf beruft, dass er sich

**57. - §§ 3, 3a Abs. 2 Nr. 5, 3b, 3c, 4 AsylG, 25, 60 Abs. 2 AufenthG, Art. 9 Abs. 2e RL 2011/95/EG (Arabische Republik Syrien, Asylantrag, Flüchtlingseigenschaft, Auslandsaufenthalt, Nachfluchtgründe, Wehrdienstentziehung)**

Unverfolgt ausgereisten syrischen Staatsangehörigen droht bei einer derzeit allenfalls hypothetisch zu unterstellenden unfreiwilligen Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG aufgeführten Gründe allein wegen der Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland. Dass es sich bei den etwa fünf Millionen aus Syrien geflohenen Menschen in aller Regel nicht um Regimegegner handelt, sondern ganz überwiegend um Flüchtlinge, die wegen des anhaltenden Bürgerkriegs und der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben ihre Heimat verlassen haben, dürfte bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung auch den syrischen Behörden bekannt sein. Es hieße, dem syrischen Regime Realitätsblindheit zu unterstellen, wenn angenommen würde, es könne nicht erkennen, dass die Masse der Flüchtlinge vor dem Bürgerkrieg flieht. Die seit der entsprechenden Grundsatzentscheidung des Senats im Februar 2017 (vgl. das Urteil vom 2.2.2017 – 2 A 515/16 –, SKZ 2017, 232, Leitsatz Nr. 53) ausgewerteten Erkenntnisquellen geben keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung.

Selbst bei routinemäßigen Befragungen von vor ihrer Ausreise nicht verfolgten Rückkehrern ergäbe sich eine Gefährdung jedenfalls nicht aus einem der Verfolgungsgründe des § 3b AsylG. Vielmehr fehlte gegebenenfalls die nach § 3a Abs. 3 AsylG zusätzlich notwendige Verknüpfung einer möglicherweise allein wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung sowie längerem Auslandsaufenthalt drohenden Verfolgungshandlung mit Verfolgungsgründen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

Ein solcher Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund würde voraussetzen, dass gerade dem Betroffenen von den syrischen Behörden ein entsprechendes Merkmal zugeschrieben würde (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden jeden Rückkehrer, der Syrien möglicherweise illegal verlassen, einen Asylantrag gestellt und sich längere Zeit im Ausland aufgehalten hat, ohne weitere Anhaltspunkte der politischen Opposition zurechnen, gibt es keine stichhaltigen Erkenntnisse.

Auch bei im wehrpflichtigen Alter vor einer Einberufung oder auch als Reservisten ausgereisten männlichen Syrern, die Gefahr laufen, bei der Rückkehr wegen Wehrdienstentziehung bestraft oder zwangsweise von der syrischen Armee eingezogen zu werden, liegen im Regelfall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die ihnen drohenden Maßnahmen aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe – etwa wegen einer als der Wehrdienstentziehung zugrunde liegend vermuteten politischen Opposition zum Regime – ergehen würden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Entscheidungen speziell zu Syrien seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt, wonach an eine Wehrdienstentziehung anknüpfende Sanktionen auch bei totalitären Staaten grundsätzlich nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung darstellen, wenn sie den Betroffenen darüber hinaus zusätzlich wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylherblichen Merkmals treffen sollen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.4.2017 – 1 B 22.17 –, NVwZ 2017, 1204). Auch neuere Entscheidungen anderer deutscher Obergerichte, die auf einer abweichenden Beurteilung der auch vom Senat ausgewerteten Dokumente beruhen, geben keine Veranlassung, diese Rechtsprechung zu ändern.

**Urteil des 2. Senats vom 17.10.2017 – 2 A 365/17 –**

**58. - § 3 Abs. 2 AsylG (Flüchtlingseigenschaft, Palästinenser, UNRWA, Mandatsgebiet, Flüchtlingslager, Syrien, Bürgerkriegsgeschehen, Staatsangehörigkeit)**

Staatenlose Palästinenser aus Syrien, die von der *United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen im Nahen Osten, registriert sind, sind als Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anzuerkennen, wenn sie Syrien infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers durch das Bürgerkriegsgeschehen verlassen haben und ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Möglichkeit offenstand, in anderen Teilen des Mandatsgebietes der UNRWA Schutz zu finden.

An den genannten Voraussetzungen fehlt es allerdings bei einer syrischen Staatsangehörigen arabischer Volkszugehörigkeit, die mit einem staatenlosen Palästinenser verheiratet ist und deren Kinder staatenlose Palästinenser

sind, wenn ihre Staatsangehörigkeit geklärt ist und sie Syrien nicht infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers durch das Bürgerkriegsgeschehen verlassen hat.

**Urteil des 2. Senats vom 9.11.2017 – 2 A 232/17 –**

**59. - §§ 78 AsylG, 138 Nr. 3 VwGO, Art. 29 Abs. 4 Dublin-III VO (Berufung, Verfahrensrüge, Sachverhaltswürdigung, Dublin-Verfahren, Abschiebungsversuch, Überstellungsfrist)**

Ob die Beurteilung des zu seiner Entscheidung stehenden Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht rechtlich zutreffend ist oder nicht, ist eine Frage des materiellen Rechts. Die fallbezogene Sachverhalts- oder Beweiswürdigung in dem erstinstanzlichen Urteil betrifft indes nicht das mit der „Gehörsrüge“ aufgerufene Verfahrensrecht, das den Beteiligten für sich genommen keine vom rechtlichen Ergebnis her „richtige“ Entscheidung garantiert.

Zu einem Fall, in dem das Verwaltungsgericht mit Blick auf einen fehlgeschlagenen Abschiebungsversuch davon ausgegangen ist, dass der Asylbewerber „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 4 Dublin-III VO gewesen ist.

**Beschluss des 2. Senats vom 27.11.2017 – 2 A 542/17 –**

**60. - § 3 Abs. 3 AsylG, Art. 1 A Nr. 2 und 1 D Abs. 2 GFK, Art. 4 Abs. 3, 12 Abs. 1a AnerkennungsRL (Flüchtlingsrecht, Arabische Republik Syrien, staatenlose Palästinenser, UNRWA-Schutzstatus, Verlust, Bürgerkrieg, subsidiärer Schutz, Mandatsgebiet, Jordanien, Libanon, Registrierungsnachweis, Dera A Camp)**

Staatenlose Palästinenser aus Syrien, die von der *United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA) registriert sind, sind als Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anzuerkennen, wenn sie Syrien infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers durch das Bürgerkriegsgeschehen verlassen haben und ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Möglichkeit offenstand, in anderen Teilen des Mandatsgebietes der

UNRWA Schutz zu finden (vgl. Urteil des Senats vom 21.9.2017 - 2 A 447/17 -, juris, m.w.N.).

Die Flüchtlingseigenschaft ist auch in diesem Fall vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren zu prüfen und festzustellen; dessen Prüfungsbefugnis ist allerdings darauf beschränkt festzustellen, ob der Antragsteller tatsächlich Schutz und Beistand der UNRWA genossen hat und ob dieser aus von seinem Willen unabhängigen Gründen entfallen ist und keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.

Die gegenteilige frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 4.6.1991 – 1 C 42/88 –, BVerwGE 88, 254, und vom 21.1.1992 – 1 C 21/87 –, BVerwGE 89, 296) ist angesichts der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19.12.2012 - C 364/11 -, NVwZ-RR 2013, 160) als überholt anzusehen.

Dass der Schutz eines Klägers durch die UNRWA in Syrien aus Umständen weggefallen ist, die von seinem Willen unabhängig waren, wird nicht zuletzt dadurch indiziert, dass diesem bereits durch einen entsprechenden Bundesamtsbescheid wegen der Bürgerkriegssituation in Syrien der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist (ebenso: VG Mannheim, Urteil vom 28.6.2017 - A 11 S 664/17 -, Asylmagazin 2017, 349).

Staatenlosen Palästinensern aus Syrien steht derzeit auch de facto grundsätzlich keine Möglichkeit offen, in anderen Teilen des Mandatsgebietes der UNRWA innerhalb oder außerhalb Syriens deren Schutz in Anspruch zu nehmen.

**Urteile des 2. Senats vom 23.11.2017 – 2 A 241/17 – und vom 18.12.2017 – 2 A 541/17 – (nicht rechtskräftig)**

**Hinweis:** Die beklagte Bundesrepublik hat im Verfahren 2 A 241/17 die in der Entscheidung zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Eine Entscheidung über das Rechtsmittel liegt noch nicht vor.

**Gerichtskostenrecht**

**61. - §§ 60, 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO (Berufungszulassungsantrag, Fristversäumnis, Wiedereinsetzung Zurechnung des Anwaltsverschuldens, Sorgfaltpflichten)**

Zu den Sorgfaltpflichten eines Rechtsanwalts in Fristensachen gehört es, den Betrieb seiner Anwaltskanzlei so zu organisieren, dass fristwahrende Schriftsätze rechtzeitig hergestellt werden und vor Ablauf beim zuständigen Gericht eingehen. Er muss daher auch Vorkehrungen treffen, die gewährleisten, dass Fristen richtig berechnet werden und der Fristenlauf zulässig überwacht wird, und sicherstellen, dass der Zeitpunkt des Fristablaufs in einem Fristenkalender notiert und dies in der Handakte vermerkt wird.

Bei Fristen für die Begründung eines Rechtsmittels muss der Rechtsanwalt dafür Sorge tragen, dass er sich rechtzeitig auf die Fertigung der Rechtsmittelbegründung einstellen sowie Unregelmäßigkeiten und Zwischenfällen vorab vor Fristablauf Rechnung tragen kann. Zu diesem Zweck muss er Vorkehrungen treffen, die gewährleisten, dass zusätzlich eine Vorfrist notiert wird, die angemessene Zeit vor Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist endet, und dem Rechtsanwalt bei Ablauf dieser Vorfrist die Handakte vorgelegt wird. Auf die Arbeitsweise des jeweiligen Rechtsanwalts und auf die Ausstattung seiner Kanzlei kommt es dabei nicht an (im Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 21.2.2008 - 2 B 6.08 -, juris).

Hiervon ausgehend gehört es im Einzelnen auch zu den Pflichten des Anwaltes, die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung einer Frist, ihrer Notierung auf den Handakten, zur Eintragung im Fristenkalender sowie zur Bestätigung der Kalendereintragung durch einen Erledigungsvermerk in den Handakten stets zu prüfen, wenn ihm die Handakten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt werden. Ist die Erledigung der Eintragung im Fristenkalender ordnungsgemäß in der Handakte vermerkt und drängen sich an der Richtigkeit insoweit keine Zweifel auf, braucht der Rechtsanwalt nicht noch zu überprüfen, ob das Fristende auch tatsächlich im Fristenkalender eingetragen ist (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 12.11.2013 - II ZB 17/12 -, NJW-RR

2014, 440, und vom 22.1.2008 – VI ZB 46/07 –, NJW 2008, 1670; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 12.8.2008 – 1 A 229/08 –, NJW 2008, 3801).

**Beschluss des 1. Senats vom 16.8.2017 – 1 A 566/17 –**

**62. - § 146 Abs. 2 VwGO (Prozesskostenhilfe, Ratenzahlung, Beschwerde, Statthaftigkeit)**

Die Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem Prozesskostenhilfe nur gegen Ratenzahlung bewilligt wird, ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unstatthaft.

**Beschluss des 2. Senats vom 11.12.2017 – 2 D 671/17 –**

**63. - §§ 162 Abs. 2 VwGO, 104 Abs. 2 ZPO (Kostenerstattung, Festsetzungsantrag, rechtliches Gehör, Heilung, auswärtiger Anwalt, Erstattungs-fähigkeit)**

Dem Gegner ist vor einer Entscheidung über einen Kostenfestsetzungsantrag rechtliches Gehör zu gewähren. Ein in der Nichtanhörung liegender Verfahrensfehler wird allerdings dadurch geheilt, dass die Einwendungen des Betroffenen gegen den Kostenfestsetzungsantrag in dem Rechtsbehelfsverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vorgetragen werden konnten und im Nichtabhilfebeschluss der Kostenbeamtin als auch im nachfolgenden Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden.

Zu den nach dem § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO im gerichtlichen Verfahren stets erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts können bei besonderer Sachkunde oder einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Beteiligten auch die Kosten eines auswärtigen Anwalts gehören.

Eine Prüfung, ob die Beauftragung dem Grunde nach erforderlich war, findet nicht statt. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn sich Behörden anwaltlich vertreten lassen, auch wenn sie über eine eigene Rechtsabteilung verfügen. Eine Kostenerstattung scheidet indes aus, wenn die Beauftragung eines Rechtsanwalts treuwidrig ist und offensichtlich nur darauf abzielt, dem Gegner Kosten zu verursachen

**Beschlüsse des 1. Senats vom 22.12.2017 – 1 E 643/17, 1 E 663/17 –**